



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. November 2014 beschlossen:

Beweisbeschluss Z-65

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) im gestuften Verfahren

zunächst durch das

Ersuchen um Benennung

der Person aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes, die den in MAT A BND-9/2 (TgbNr. 15/14 Streng geheim) vorgelegten Bericht vom 2. August 2007 verfasst hat,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt — mit der Bitte um Beantwortung bis 1. Dezember 2014

und sodann durch die Vernehmung

der benannten Person

als Zeugin oder Zeuge.

Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das

Ersuchen um Amtshilfe

durch Angabe aller von der oder dem Benannten während des Untersuchungszeitraums im BND geführten Stellenkürzel und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.



Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB